

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung

§19 Abs.2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 1. Januar 2015 V1

Gemäß dem Beschluss der BNetzA zur Ermittlung individueller Netzentgelte nach §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV ergeben sich nachfolgend dargestellte Hochlastzeitfenster 2015.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist. Bundeseinheitliche Feiertage sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktag. Als Zeiten sind jeweils der Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angeben.

Tabelle: Hochlastzeitfenster für 2015 <sup>1)</sup>

Entnahmeebene	Winter Dez - Feb	Frühling März - Mai	Sommer Jun - Aug	Herbst Sep - Nov
HS	08:30-13:30	-	-	08:45-13:15
HS/ HM	08:00-13:30	-	-	08:30-11:45
MS	08:00-13:45 17:30-20:30	-	-	08:15-13:15
MS/ NS	18:00-21:00	17:30-20:30	-	17:30-20:30
NS	17:30-20:30	-	-	-

- 1) Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) sowie eine Mindestlastverlagerung von 100 kW einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. ... "Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.

Ebene	Schwelle
HöS	5%
HöH	10%
HS	10%
HM	20%
MS	20%
MN	30%
NS	30%